

Verkehrsrecht Aktuell

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Rechtsanwältin **Cornelia Süß** | Fachanwältin für Verkehrsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht
Rechtsanwalt **Oliver Meixner** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schadenrecht

Übergang von fiktiver zu konkreter
Abrechnung

+

Feststellungsinteresse



9/9/2025

BGH: Urteil vom 08.04.2025, VI ZR 25/24

- Kollision beim Rückwärtsausparken
- Volle Haftung unstreitig
- Klägerin rechnet außergerichtlich fiktiv auf Gutachtenbasis ab
- Beklagte erhebt Einwände zur Schadenhöhe und reguliert zum Teil
- AG: Verurteilung zu weiterer Zahlung und Feststellung, dass sämtlich zukünftigen materiellen Schäden zu erstatten sind, nachdem Kl. Feststellungsinteresse damit begründet hat, dass nach Reparatur noch Mwst. und Nutzungsausfall zu ersetzen sind
- LG: Feststellungsantrag abgewiesen, da Haftung dem Grund nach zu 100 % unstreitig und, der angedeutete Wechsel von fiktiver zu konkreter Abrechnung unter dem Verjährungsvorbehalt steht (zuletzt BGH Urt. vom 18.10.2011, VI ZR 17/11), dessen Beseitigung begründe kein Feststellungsinteresse; bei einem alten Fahrzeug mit hoher Laufleistung sei es dem Geschädigten zumutbar, den Wechsel der Abrechnungsmethode innerhalb der Verjährungsfrist zu vollziehen



BGH

- § 256 Abs. 1 ZPO: berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses
- Gefahr der Unsicherheit, die durch die Feststellung beseitigt werden kann
- Das Interesse besteht, wenn nach einer Rechtsgutsverletzung weitere zukünftige Schäden zu befürchten sind (Darlegungslast: Kläger) bzw. nach verständiger Würdigung kein Grund besteht, hiermit nicht zu rechnen

Im konkreten Fall:

- Feststellungsinteresse kann auf die zukünftige Entstehung von MwSt. und Nutzungsausfall gestützt werden
- Geschädigte kann unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen und der Verjährung von fiktiver zu konkreter Abrechnung übergehen
- wählt er zunächst eine fiktive Abrechnung hat, schon um der Verjährung zu entgehen, ein Feststellungsinteresse
- dieses entfällt nicht bei unstreitiger 100%iger Haftung, denn es fehlt an einer vergleichbaren Sicherheit; dass der Geschädigte auf den Eintritt des weiteren Schadens Einfluss nehmen kann, ist unbeachtlich
- Kein Offenhalten der Wahl zw. großen und kleinem Schadenersatz
- Erweiterung der Verjährung von 3 auf 30 Jahre ist gesetzgeberischer Wille

Kläger/Geschädigter:

- Darlegung, dass die Möglichkeit zur Reparatur besteht
- Keine Pflicht, darzulegen, dass die Absicht besteht, reparieren zu lassen
- Die Annahme, dass mit der Reparatur nicht zu rechnen ist, ist auch nicht dann gerechtfertigt, wenn das Fahrzeug bereits 13 Jahre alt ist und 250.000 km gelaufen.

BGH; Urteil vom 25.03.2025, VI ZR 277/24

-
- Unstreitig volle Haftung
 - Kläger fordert auf Basis eines Sachverständigengutachtens Reparaturkosten, Unkostenpauschale, Gutachterkosten, außerger. Anwaltskosten und eine "titelersetzende Feststellungserklärung"
 - Beklagte leistet Schadenersatz bis auf einen Teil der Reparaturkosten, Rechtsanwaltskosten und Feststellung
 - Kläger veräußert das Fahrzeug in erster Instanz, in der er die fehlenden Reparaturkosten auf Gutachtenbasis, die Anwaltskosten und die Feststellung begehrt
 - AG: spricht z.T. Reparaturkosten und die Anwaltskosten zu, im übrigen wird die Klage abgewiesen
 - LG: hält das Urteil

+

•

○

BGH:

- Feststellungsinteresse hat bei Klageerhebung vorgelegen; hierauf kommt es jedoch nicht an
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung: bei diesem bestand nicht mehr die Befürchtung, dass weitere materielle Schäden eintreten werden, da der Kläger sein Fahrzeug veräußert hatte
- Wechsel von fiktiver zu konkreter Abrechnung ist möglich
- In diesem Fall ist ein Feststellungsinteresse gegeben, um dem Eintritt der Verjährung zu entgehen (BGH Urteil vom 08.04.2025, VI ZR 25/24)

Brandenburgisches
Oberlandesgericht,
Beschl. v. 24. Juni 2025
– 11 U 183/24 –



Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

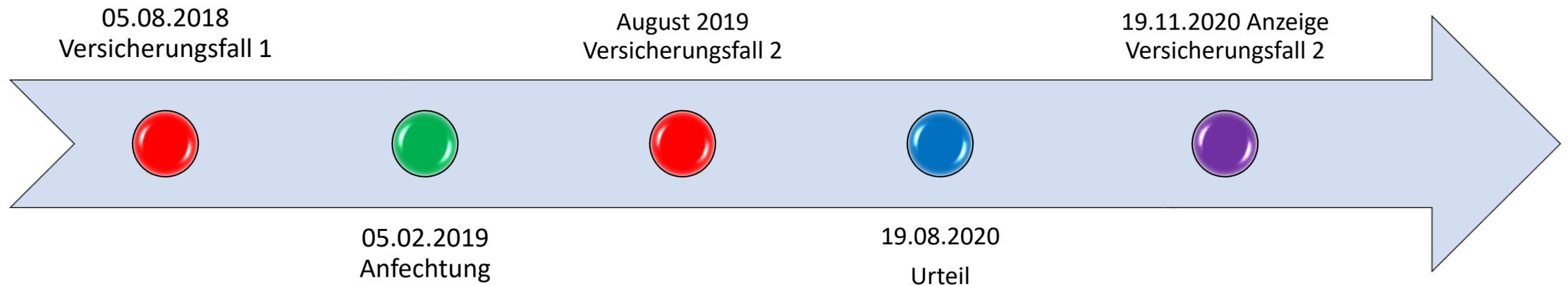
Der VN hatte Versicherungsleistungen für einen am 5.8.2018 eingetretenen Leitungswasserschaden verlangt. Im Zuge der Überprüfung ihrer Leistungspflicht hatte die VU am 5.2.2019 die Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung erklärt, weil sie Angaben des VN über die Wohnfläche für falsch gehalten hatte. Sie hatte deshalb eine Leistungsverpflichtung abgelehnt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

Der VN hatte deswegen Klage vor dem LG Frankfurt (Oder) erhoben, welches die Bekl. erst mit Urt. v. 19.8.2020 – 14 O 155/19 – zur Zahlung einer Versicherungsleistung verurteilte und feststellte, dass der Versicherungsvertrag nicht durch die Anfechtung nichtig sei.

Dieses Urteil wurde zu einem nicht genau bekannten späteren Zeitpunkt rechtskräftig.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –



Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

Der VR lehnte eine Leistung ab. Wegen Verletzung der Anzeigepflicht.
Teil A § 14 I AVB; § 30 Abs. 1 Satz 1 VVG.

Der VN hat sich im zweiten Rechtsstreit u. a. darauf berufen, die Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige des zweiten Versicherungsfalls nicht verletzt zu haben, weil er vermutet habe, der VR werde sich infolge seiner Anfechtung des Versicherungsvertrages mit dem weiteren Versicherungsfall nicht befassen wollen. Er habe den damals laufenden Prozess um den zuvor gemeldeten ersten Versicherungsfall und die Wirkung der Anfechtungserklärung nicht „gefährden“ oder „belasten“ wollen, indem er einen weiteren Versicherungsfall melde.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

Der VN muss sich an seinem früheren Verhalten – Klage auf Wirksamkeit des Vertrages – festhalten lassen und darf nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) keine Vorteile aus der später vertretenen gegenteiligen Ansicht ziehen, der Vertrag habe wegen der Anfechtungserklärung keine Obliegenheiten auslösen können.

Dieses Verhalten steht nicht nur im Widerspruch zu der erhobenen Klage, sondern es ist auch in sich widersprüchlich, weil der VN zugleich die Obliegenheit wegen der Anfechtung in Frage stellt und die Leistung wegen des zweiten Versicherungsfalles aus dem Vertrag verlangt, der indes unangefochten gelten muss, um als Anspruchsgrundlage dienen zu können. Dies ist mithin kein Fall, in dem der Kl. seine Rechtsbehauptung bloß gewechselt hätte, so dass ihm ein widersprüchliches Verhalten eventuell nicht vorgehalten werden dürfte.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

Der VN durfte sich nicht darauf verlassen, der VR habe mit der Anfechtungserklärung Leistungen für alle künftigen Versicherungsfälle von vornherein abgelehnt, sondern er hätte die Auswirkungen seines eigenen Verhaltens auf die Rechtsposition des VR berücksichtigen müssen.

Brandenburgisches
Oberlandesgericht
Beschl. v. 24. Juni 2025
11 U 183/24

Obliegenheitsverstoß vorsätzlich

Obliegenheitsverstoß arglistig

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

In der Rechtsprechung ist seit langem geklärt, dass die Obliegenheitsbindung des VN endet, wenn eine Obliegenheit bezweckt, den VR darin zu unterstützen, die für seine Entscheidung maßgeblichen Umstände zu ermitteln, und der VR unmissverständlich zu erkennen gibt, dass er den Sachverhalt nicht prüfen wolle.

st. Rspr, vgl. BGH, Urt. v. 7.6.1989 – IVa ZR 101/88

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

Das beschränkt sich entgegen der Auffassung des OLG nicht auf Fälle, in denen der VR seine Leistungspflicht nach konkreter Leistungsprüfung verneint, sondern kann auch dann der Fall sein, wenn der VR der Auffassung ist, den Vertrag ohnehin wirksam angefochten zu haben und deshalb zu keinerlei Versicherungsleistung verpflichtet zu sein (Bußmann/Felsch HK-VVG 5. Aufl. § 28 Rn. 47).

Stellt sich der VR auf den Standpunkt, er sei in keinem Falle leistungspflichtig, so bleibt es für den VN – für die Dauer, in der der VR seinen Standpunkt unverändert beibehält – ohne Folgen, wenn er versicherungsvertragliche Obliegenheiten nicht länger erfüllt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

Die Wahrnehmung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles soll nämlich nur dazu dienen, dem erfüllungsbereiten VR die Prüfung seiner Leistungspflicht zu ermöglichen und zu erleichtern. Dessen bedarf er nach endgültiger Leistungsablehnung aber nicht.

BGH, Urt. v. 11.12.1991 – IV ZR 238/90

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

Da der VR im Streitfall noch bis zum Erlass des Urteils des LG Frankfurt (Oder) vom 19.8.2020 versucht hatte, seine am 5.2.2019 erklärte Arglistanfechtung gerichtlich durchzusetzen und darauf gestützt für umfassend leistungsfrei erklärt zu werden, war der VN nicht mehr an die vertragliche Anzeigeobliegenheit gebunden.

Daran ändert nichts, dass er seinerseits den rechtlichen Standpunkt vertrat, der Versicherungsvertrag bestehe fort. Für die Frage der Obliegenheitsbindung kommt es allein auf die vom VR signalisierte fehlende Prüfungs- und Leistungsbereitschaft an.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 11 U 183/24 –

Hier vertrat der VR den Standpunkt, der Versicherungsvertrag sei durch seine Anfechtungserklärung von vornherein nichtig. Bestand mithin keine Obliegenheitsbindung mehr, kommt es auf die Erwägungen des OLG zum Vorsatz des VN nicht mehr an und erweist sich sein Verhalten auch nicht als widersprüchlich. Die vom OLG erwogenen Vorsatzfragen stellen sich **nur in Fällen, in denen die Obliegenheit in Wahrheit, d. h. objektiv weiterbesteht und nur der VN irrtümlich glaubt, er sei nicht obliegenheitsgebunden.**

So liegt der Fall hier aber nicht. Die Obliegenheitsbindung des VN setzte erst wieder ein, nachdem im Parallelprozess rechtskräftig geklärt war, dass die Arglistanfechtung unwirksam war.



BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung einer Waschanlage umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, **in vernünftigen Grenzen** vorsichtiger Anlagenbetreiber für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Dafür, dass der Betreiber eine ihm obliegende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung einen Schaden verursacht hat, trägt grundsätzlich der **Kunde** der Waschanlage die Darlegungs- und **Beweislast**.

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Vor der Einfahrt in die Waschstraße befindet sich ein Hinweisschild „Einfahrbedingungen & Hausrecht“, das auszugsweise wie folgt lautet:

„Es gelten die folgenden Benutzungshinweise:

- Bedienungshinweise des Fahrzeugherstellers zur Waschstraßenbenutzung unbedingt beachten (...)
- Tank- und Wartungsklappen müssen sicher verriegelt sein, Nummernschilder müssen vorschriftsmäßig und sicher befestigt sein (...)

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Der Kl. nutzte die Waschstraße am 22.9.2022 mit seinem Fahrzeug der Marke BMW, Modell X 3. Das Fahrzeug ist – wie alle Fahrzeuge aus derselben Baureihe – mit einem Tankdeckel ohne Verriegelungsmöglichkeit bei der Nutzung einer üblichen vollautomatisierten Waschstraße ausgestattet.

Nach dem Waschvorgang zeigte der Kl. gegenüber der Bekl. an, dass der Tankdeckel des Fahrzeugs abgerissen und das Fahrzeug am Kotflügel beschädigt war.

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Bei dem Vertrag über die Fahrzeugreinigung handele es sich um einen Werkvertrag.

Aus einem solchen Vertrag ergibt sich als Nebenpflicht die **Schutzpflicht** des Anlagenbetreibers, das Fahrzeug des Kunden vor Beschädigungen beim Waschvorgang zu bewahren.

Für Fahrzeugschäden während des Waschvorgangs haftet der Betreiber einer Waschanlage im Grundsatz nur bei Vorliegen einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung (BGH NJW 2025, 435 Rn. 22 mwN).

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Derjenige, der eine Gefahrenlage – wie durch den Betrieb einer Waschanlage – schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Der Betreiber einer Waschanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge seiner Kunden nicht beschädigt werden. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Anlagenbetreiber für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann (BGH NJW 2025, 435 Rn. 20).

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB) ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher genügt es, diejenigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise – hier der Betreiber von Waschanlagen – für ausreichend halten darf, um andere Personen – hier die Kunden – vor Schäden zu bewahren, und die dem Verkehrssicherungspflichtigen den Umständen nach zuzumuten sind. Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen bestimmt sich dabei unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und der Höhe des Kostenaufwands, der mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen einhergeht (vgl. BGH NJW 2025, 435 Rn. 21; NJW 2018, 2956 Rn. 17 f. mwN).

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Dafür, dass der Schuldner eine ihm obliegende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung einen Schaden verursacht hat, trägt grundsätzlich der Gläubiger, hier der Kl. beziehungsweise der **Kunde der Waschanlage, die Darlegungs- und Beweislast**. Dies gilt auch bei der Verletzung einer Schutzpflicht, so dass es – ohne Vorliegen besonderer Umstände – nicht genügt, wenn der Gläubiger lediglich nachweist, dass ihm im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags ein Schaden entstanden ist.

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Nur wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen allein im Obhuts- und Gefahrenbereich des Schuldners, hier des Anlagenbetreibers, liegen, muss abweichend von den vorstehenden Grundsätzen der Schuldner darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft.

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Die Vorinstanzen sind übereinstimmend davon ausgegangen, dass der mit der Klage geltend gemachte Schaden auf einem selbsttätigen Öffnen des Tankdeckels durch Druck auf den Deckel während des Waschvorgangs beruht und diese Öffnung des Tankdeckels ihre Ursache darin hat, dass das Fahrzeug des Kl. aufgrund seiner baureihenspezifischen technischen Ausstattung über keine Verriegelungsmöglichkeit bei der Nutzung einer vollautomatisierten Waschstraße verfügt.

Dieses spezifische technische Ausstattungsmerkmal fällt nicht in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Anlagenbetreibers.

BGH, Urt. v. 22.05.2025 - VII ZR 157/24

- Keine Pflichtverletzung wegen einer Fehlfunktion der Anlage. Die Anlage funktionierte „regelkonform“.
- Auch die Verletzung einer Hinweispflicht scheidet aus.

Für den Umstand, dass das Fahrzeug des Kl. über keine Verriegelungsmöglichkeit des Tankdeckels bei der Nutzung einer vollautomatisierten Waschstraße verfügt, trifft den Anlagenbetreiber grundsätzlich **keine Hinweispflicht**.

Es ist vielmehr Sache des Kunden, entweder den Hinweis vor Einfahrt in die Waschstraße umzusetzen und sicherzustellen, dass dies bei seinem Fahrzeug möglich ist, oder andernfalls von der Nutzung der Anlage Abstand zu nehmen.

Kaufrecht

BGH

Beschluss vom 22.07.2025

VIII ZR 5/25



Widerrufsbelehrung in Neuwagenkaufverträgen mit Verbrauchern ohne Telefaxnummer

- 18. April 2022 und 15. Juni 2022 Neufahrzeugkauf im Wege des Fernabsatzes durch den Kläger als Verbraucher
- Beklagte, die mit Kraftfahrzeugen handelt, gibt auf ihrer Internet-Seite unter "Kontakt" ihre Telefonnummer und im Impressum erneut ihre Telefonnummer + Telefaxnummer an
- sie verwendet nicht die Musterwiderrufsbelehrung, sondern eine in Teilen davon abweichende Widerrufsbelehrung in der Postanschrift und die E-Mail-Adresse mitgeteilt werden, nicht aber ihre Telefon- und ihre Telefaxnummer. Dazu heißt es, dass der Widerruf "mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail)" erklärt werden könne
- 17. September 2022 und 28. Dezember 2022 fanden die Übergaben statt; am 24. August 2023 erklärte der Käufer per E-Mail den Widerruf seiner auf den Abschluss der beiden Kaufverträge gerichteten Erklärungen

- Wird eine von der Musterwiderrufsbelehrung in Teilen abweichende Widerrufsbelerung verwendet, muss der Unternehmer dort nicht seine Telefaxnummer mitteilen, wenn er in der Widerrufsbelerung als Kommunikationsmittel beispielhaft seine Postanschrift und die E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, über die der Verbraucher schnell mit ihm in Kontakt treten und effizient kommunizieren kann.
(Fortsetzung BGH NJW 2025, S. 1286 Rn. 6 ff, 16 ff - Telefonnummer des Unternehmers)



- Wenn auf der Internetseite die Telefaxnummer des Unternehmers unrichtig angegeben oder nicht erreichbar wäre, würde ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher der in der Widerrufsbelehrung nur die Postanschrift und die E-Mail-Adresse vorfindet nicht von der fristgerechten Ausübung des Widerrufsrechts abgehalten

-
- Der Unternehmer ist nicht gehalten, den Verbraucher konkret einzelfallbezogen über das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen eines Widerrufsrechts bei ihm zu belehren.
 - Auch im Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie beginnt die Widerrufsfrist mit Belehrung, wenn diese das Bestehen eines Widerrufsrechts benennt, sofern der Käufer Verbraucher ist und an die ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeknüpft wird.

- Der Beginn der Widerrufsfrist wird auch nicht dadurch gehindert, dass der Unternehmer in der Widerrufsbelehrung dem Verbraucher zwar mitgeteilt hat, er habe die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen, entgegen Art. 246 a § 1 II 1 Nr. 2 Halbsatz 2 EGBGB jedoch keine zumindest schätzungsweise Angaben zu den Kosten der Rücksendung gemacht hat.



BGH, Urt. v. 09.07.2025
IV ZR 199/24

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

- Der Kläger, der ein Sachverständigenbüro für Unfallschäden an Kraftfahrzeugen betreibt, nimmt die Beklagte auf Zahlung von Sachverständigenvergütung nach Durchführung mehrerer **Sachverständigenverfahren** in Anspruch.
- Zwischen der Beklagten und ihren Versicherungsnehmern bestanden Kaskoversicherungsverträge, denen jeweils Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung.
- Diese sehen in A.2.6 AKB bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien des Versicherungsvertrages über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten ein – obligatorisches – Sachverständigenverfahren vor.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- A 2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- A 2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

- A 2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- A 2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg N.1.3.

BGH, Urt. v.
09.07.2025
IV ZR 199/24

Nach Eintritt von Versicherungsfällen machten die Versicherungsnehmer Ansprüche aus den Kaskoversicherungsverträgen geltend und traten ihre Forderungen jeweils an die die Reparatur durchführende Werkstatt ab. In der Folgezeit **kam es zur Einleitung von Sachverständigenverfahren** durch das jeweils vom Versicherungsnehmer als Ausschussmitglied benannte Sachverständigenbüro. Dieses benannte in 13 Fällen jeweils den Kläger als Ausschussmitglied der Beklagten, nachdem jene von dem ihr zustehenden Recht, einen Sachverständigen zu benennen, innerhalb der Frist nach A.2.6.2 Satz 2 AKB keinen Gebrauch gemacht hatte beziehungsweise – in einem Fall – der von ihr benannte Sachverständige sich nicht meldete.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

Der Kläger meint, ihm stehe wegen der von ihm abgerechneten Tätigkeiten ein „Direktanspruch“ gegen die Beklagte zu. Das Landgericht hat seine Klage auf Zahlung von 12.682,27 € nebst Zinsen abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren mit Ausnahme eines Teilbetrages in Höhe von 981,75 € für in einem Fall abgerechnete Leistungen weiter.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

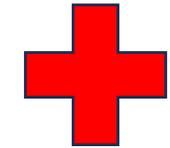
Die Annahme einer vertraglichen Verpflichtung der Beklagten im Wege der Stellvertretung scheidet aus. Insoweit fehle es jedenfalls an einer Vertretungsmacht der jeweiligen Versicherungsnehmer. Gegen die Annahme einer – im Rahmen der Regelung des A.2.6.2 Satz 2 AKB konkludent erteilten – Vollmacht spreche, dass die Klausel nur von dem Recht zur Benennung

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

- Ein Anspruch folge auch nicht aus den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.
- Dies ergebe sich in einigen Fällen bereits daraus, dass die Übernahme der Tätigkeit durch den Kläger mit Blick auf den jeweils zuvor zum Ausdruck gekommenen Willen der Beklagten, kein Sachverständigenverfahren durchzuführen, gerade nicht ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprochen habe.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

Im Schrifttum aber streitig.



Beckmann in Berliner Kommentar zum VVG, § 64 Rn. 18; Johannsen in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 84 Rn. 41; Möller in Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 64 Anm. 26; Voit in Prölss/Martin, VVG 32. Aufl. § 84 Rn. 37; Heinrich, Das Sachverständigenverfahren im Privatversicherungsrecht, 1996 S. 114 ff., 126 ff.; Clasen, JRPV 1927, 353, 355; zum Schiedsgutachtervertrag s. Rauscher, Das Schiedsgutachtenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen der Praxis des Massenverkehrs, 1969 S. 246; offenlassend OLG Celle r+s 2024, 63 Rn. 7 [juris Rn. 19].

 BeckOK-VVG/Car, § 84 Rn. 41 [Stand: 1. Mai 2025]; Martin, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. Y I Rn. 79; BeckOK-StVR/Rixecker, § 84 VVG Rn. 18 [Stand: 15. April 2025]; Wussow, Feuerversicherung 2. Aufl. § 15 AFB Anm. 3 [S. 534]; Sieg, VersR 1965, 629, 635

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

BGH: Der Regelung in A.2.6.2 Satz 2 AKB lässt sich eine Vollmacht zum Abschluss eines Vertrages mit dem Sachverständigen im Namen der zur Benennung des Sachverständigen aufgeforderten Vertragspartei **nicht** entnehmen.



BGH, Urt. v. 09.07.2025 IV ZR 199/24

Er erkennt das Recht, den Sachverständigen zu benennen.

Er erwartet dagegen **nicht**, dass mit dem Übergang des Benennungsrechts auf die andere Partei die – stillschweigende – Erteilung einer Vollmacht für den Abschluss eines Vertrages mit dem benannten Sachverständigen im Namen der Gegenpartei verbunden ist.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

Mit dem Sachverständigenverfahren wird bezweckt, dass die Schadensregulierung möglichst rasch mit sachverständiger Hilfe erledigt wird und kein – möglicherweise langwieriger und kostspieliger – Streit vor den staatlichen Gerichten um die oftmals komplizierte Schadensfeststellung ausgetragen wird.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

Dieses Ziel sichert die Klausel in A.2.6.2 Satz 2 AKB, indem sie der Vertragspartei, die ihren Sachverständigen benannt hat, ein Mittel an die Hand gibt, die zeitnahe Bildung des Sachverständigenausschusses auch gegen den Widerstand der anderen Vertragspartei und bei deren Untätigkeit zu ermöglichen.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

Zwar wird der Versicherungsnehmer, der den weiteren Sachverständigen in dem Fall bestimmt, in dem der Versicherer nach Aufforderung dessen Benennung unterlässt, durch die Erteilung des Gutachtauftrags seinerseits vertraglich verpflichtet und läuft damit Gefahr, die Kosten – je nach dem Ergebnis der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (A.2.6.4 AKB) – erst nach Durchführung des Sachverständigenverfahrens und zudem gegebenenfalls erst nach einer gerichtlichen Entscheidung ersetzt zu erhalten. Dabei handelt es sich aber um eine typische Konfliktlage bei einem Streit im Deckungsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

Weder wird dadurch für sich genommen das **Kostenrisiko** auf den Versicherungsnehmer **verlagert** noch verschärft es sich zusätzlich in dem Fall, in dem es nicht zu einer Entscheidung des Sachverständigenausschusses kommt und deshalb der für die – endgültige – Kostenverteilung nach A.2.6.4 AKB maßgebliche Grad des Obsiegens und Unterliegens nicht festgestellt werden kann.

BGH, Urt. v. 09.07.2025 – IV ZR 199/24

Macht der Versicherungsnehmer in einem solchen Fall hinsichtlich des weiteren Sachverständigen von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch, steht ihm bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für das Sachverständigenverfahren das durch die Regelung in A.2.6.2 AKB eingeräumte Recht zu, auch ihm gegenüber den Gutachtenauftrag zu erteilen.

Er besorgt damit zugleich ein ihm durch die Klausel übertragenes Geschäft des Versicherers (§ 662 BGB). Insoweit steht ihm hinsichtlich seiner Aufwendungen gegen den Versicherer, der auf Verlangen Vorschuss zu leisten hat (§ 669 BGB), ein auf Befreiung von der Honorarverbindlichkeit gerichteter Ersatzanspruch aus **§ 670 BGB** zu.

Bußgeld-/

Strafrecht



Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

LG Bielefeld

Beschluss vom
14.07.2025

10 Qs 232/25



Sachverhalt

- Beschuldigte stieß am 16.06.2025 in der Zeit ab 22 Uhr bis in die Morgenstunden des 17.06.2025 auf dem Parkdeck des Parkhauses .IKEA, Südring 7 in 33647 Bielefeld mit ihrem Pkw BMW gegen eine Vorrichtung für Einkaufswagen und beschädigte diese
- Reparaturaufwand von 1.805,49 Euro (netto)
- anschließend fuhr sie mit ihrem, ebenfalls beschädigten, Pkw zum Sunderweg und stellte diesen dort ab
- am 17.06.2025, gegen 12:45 Uhr, begab sich die Beschuldigte zu dem IKEA Markt, gab sich als Unfallverursacherin aus und machte Angaben zum Unfallgeschehen gegenüber der Polizei
- Einleitung eines Strafverfahrens wegen unerlaubten Entfernens vom Unfall, § 142 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 StPO
- Beschluss § 111 a StPO: Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.

Entziehung der Fahrerlaubnis: § 69 Abs. 1 StGB

- rechtswidrigen Tat
- bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs ODER
- unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers
- Urteil ODER Schuldunfähigkeit (erwiesen/nicht auszuschließen)
- **Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, die sich aus der Tat ergibt**

=> Entziehung der Fahrerlaubnis ohne Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 62 StGB

Abs. 2 Regelbeispiele

- 1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c),
- 1a. des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d),
- 2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),
- 3. des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
- 4. des Vollrausches (§ 323a), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 bis 3 bezieht,

In diesen Fällen ist **in der Regel** von der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen.

Ausnahme:

- Indizwirkung kann aufgrund der konkreten Tatumstände entfallen
 - konkrete Grad an Versagen und Verantwortungslosigkeit eines Beschuldigten
 - die Indizwirkung entfällt in der Regel dann, wenn der Unfallverursacher nachträglich freiwillig seine Verantwortlichkeit offenlegt (so auch LG Zweibrücken, Beschluss vom 11.03.2003 (Qs 31/03))
- => LG Bielefeld: das Nachtatverhalten lässt die Regelwirung entfallen

Geschwindigkeits- überschreitung

Vorsatz oder Fahrlässigkeit?





AG Landstuhl, Urteil vom
07.08.2025, Az. **2 OWi 4211 Js
8201/25**

Sachverhalt

- drei aufeinander folgende Verkehrszeichen 274-30
- 46 km/h nach Toleranzabzug
- Vorsatzvorwurf durch die Bußgeldbehörde im Bußgeldbescheid, weil die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 % überschritten wurde
- AG: 70 € wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 16 km/h (die im übrigen vom Betroffenen auch nicht in Abrede gestellt worden war)

Begründung:

1. Verkehrszeichen werden von Verkehrsteilnehmern in aller Regel wahrgenommen werden, es sei denn:
 - der Betroffene wendet ein, dieses übersehen zu haben, wobei ein pauschaler Vortrag nicht genügt oder
 - anderweitige greifbare Anhaltspunkte für ein solches Geschehen liegen vor
- => bei nur einseitig aufgestellten VZ gilt dieser Grundsatz jedenfalls auch dann, wenn diese mehrfah wiederholt wurden

2. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
um 40
% oder mehr stellt im Hinblick auf die Wahrnehmung
der Fahrgeschwindigkeit regelmäßig ein
verlässliches Indiz für zumindest bedingt
vorsätzliches Handeln dar.
(OLG Zweibrücken DAR 2022, 592 f)

ABER: Dies kann nicht uneingeschränkt in allen Fällen gelten, in denen das relative Ausmaß der Überschreitung 40 % oder mehr beträgt, insbesondere im Bereich niedriger Geschwindigkeiten, den

- dies ist lebensfremd UND
- führt zu mangelnder Akzeptanz



Weitere belastbare Beweisanzeichen!

- **absolute Ausmaß** der Geschwindigkeitsüberschreitung mit lediglich 16 km/h **kein verlässliches Beweisanzeichen** für eine Wahrnehmung der Fahrgeschwindigkeit durch die Betroffene
- **Mehrfache Anordnung ist kein verlässliches Beweisanzeichen** (Nur Rückschluss, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit vom Betroffenen wahrgenommen wurde, nicht jedoch auch darauf, dass dieser sich auch der Tatsache bewusst war, dass die von ihm gefahrene Geschwindigkeit darüber lag)

Ab welcher
Geschwindigkeit
sind zusätzliche
Beweisanzeichen
entbehrlich?

Bei einer Geschwindigkeit
von deutlich unter
80 km/h!

KG Beschluss

vom 10.03.2025

3 ORbs 20/25 - 122 SsBs
5/25



Sachverhalt

- Provida-Messung: auf der BAB 100 113 km/h bei zulässigen und verbotenes Rechtsüberholen, nach dem Verlassen der BAB 73 km/h bei erlaubten 50 km/h
- Nach dem Anhalten: Zulassung I nicht dabei + unangemessenes, provozierendes Verhalten gegenüber den Polizeibeamten
- Bußgeldbehörde: fahrlässiger Überschreitung der zulässigen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit in zwei tateinheitlichen Fällen davon in einem Fall in weiterer Tateinheit mit verbotenen Rechtsüberholen sowie in Tatmehrheit mit dem Nicht-bei-sich-Führen der Zulassungsbescheinigung I - Geldbußen von 215 Euro und von 10 Euro sowie ein Fahrverbot
- AG: Vorsatz! 1. Tatkomplex: 650 € für Überschreitung um 113 km/h + Rechtsüberholen + fehl. Zulassung sowie 2. Tatkomplex: 280 € für Überschreitung um 23 km/h + fehlende Zulassung UND Fahrverbot 1 Monat

Rechtsbeschwerde erfolglos!



Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit drängt sich eine vorsätzliche Begehungsweise umso mehr auf, je massiver deren Ausmaß ist



Es gilt der Erfahrungssatz, dass jedenfalls bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 40 % von bedingtem Vorsatz auszugehen ist, **sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Wertung verlangen**. (Diese sind vom Betroffenen vorzutragen!)

FAZIT!

- Bei geringen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ist bei einer Überschreitung dieser um 40 % oder mehr nicht per se bedingter Vorsatz gegeben. Es bedarf weiterer Beweisanzeichen, die der Betroffene nicht von vorn herein in Abrede stellen muss
- Bei höheren zulässigen Geschwindigkeiten und deren Überschreitung um 40 % oder mehr darf bedingter Vorsatz angenommen werden, es sei denn der Betroffene trägt Umstände vor, die eine abweichende Würdigung rechtfertigen.

Kein Vorsatz!

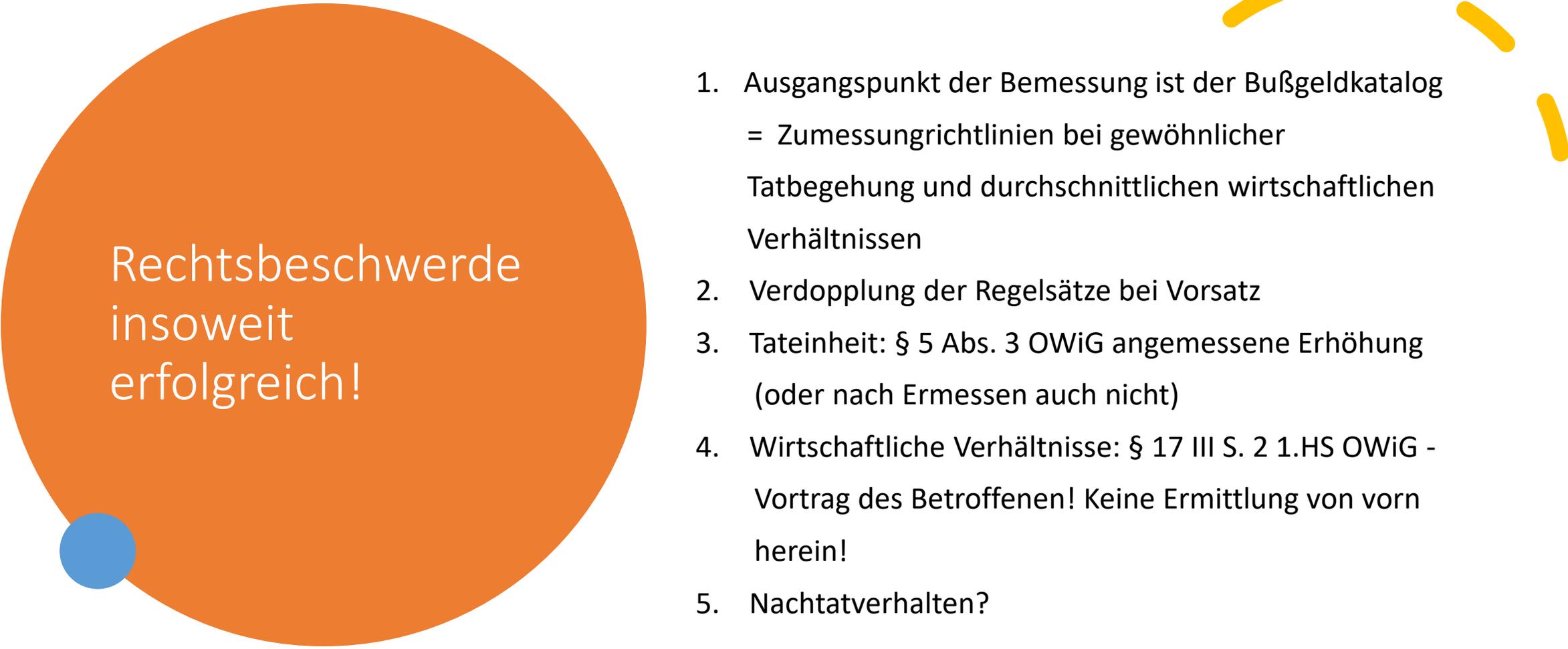
- OLG Bamberg, Beschl. v. 01.03.2019 - 3 Ss OWi 126/19
- BayObLG, Beschl. v. 06.09.2023 - 202 ObOWi 910/23
Mehrfaches Übersehens von Verkehrszeichen!
- OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.01.2011 - 1 SsBs 37/10,
1 Ss Bs 37/10
Ortsunkenntnis und Übersehen der Beschilderung bei
125 km/h statt 80 km/h!
- Oberlandesgericht Celle, Beschl. v. 10.06.2010, Az.: 322 SsBs
161/10
Übersehen der Beschilderung aus Unachtsamkeit!



Zurück zum KG: Bemessung der Geldbußen

- Ermessen des Tatgerichts
- die Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht:
 - ist das AG von rechtlich zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist und
 - hat es von seinem Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Tatgerichts bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen..



Rechtsbeschwerde
insoweit
erfolgreich!

1. Ausgangspunkt der Bemessung ist der Bußgeldkatalog
= Zumessungsrichtlinien bei gewöhnlicher
Tatbegehung und durchschnittlichen wirtschaftlichen
Verhältnissen
2. Verdopplung der Regelsätze bei Vorsatz
3. Tateinheit: § 5 Abs. 3 OWiG angemessene Erhöhung
(oder nach Ermessen auch nicht)
4. Wirtschaftliche Verhältnisse: § 17 III S. 2 1.HS OWiG -
Vortrag des Betroffenen! Keine Ermittlung von vorn
herein!
5. Nachtatverhalten?

Nachtatverhalten?

- „der Vorwurf, der den Täter trifft“ umfasst auch das Nachtatverhalten des Täters
- das von fehlender Unrechtseinsicht getragene Nachtatverhalten des Betroffenen ist grundsätzlich geeignet, die Bestimmung der Geldbußen für die vorsätzlich begangenen Zuwiderhandlungen zu beeinflussen, ES SEI DENN:
- Ausdruck seines Rechts, sich selbst nicht zu belasten und nicht zu seiner Überführung beizutragen zu müssen (König DAR 2024, 367)
- sonstiges von fehlender Unrechtseinsicht getragenes Nachtatverhalten?
erhöhte Geldbuße, sofern das Verhalten den Schluss auf eine die Rechtsordnung missachtende Einstellung rechtfertigt (ABER: Zurückhaltung/differenzierte Betrachtung)

Konkret?

-
- „unschuldige Bürger ärgern“: fehlende Einsicht in das Fehlverhalten, kommt aber trotzdem dem Leugnen seines Fehlverhaltens gleich und darf keine nachteilige Berücksichtigung finden

- ABER:

Das längere Nichtabstellen des Motors zur Erschwerung des Gesprächs, das grundlose Infragestellen des rechtmäßigen Polizeihandelns, das Absprechen von persönlicher und fachlicher Kompetenz, das Unterstellen der Unkenntnis des Opportunitätsgrundsatzes, das Negieren des staatlichen Verfolgungsinteresses und das unangemessene, die Zeugen herabwürdigende Verhalten, lässt den Schluss auf eine die Rechtsordnung missachtende Einstellung des Betroffenen zu und, dass er sich durch eine niedrigere Geldbuße nicht wird beeindrucken lassen, sich zukünftig regelkonform zu verhalten.

-> keine prozentuale Erhöhung (hier 25 %), 1. Tat: 580 € + 2. Tat: 250 € + Fahrverbot 1 Monat



9/9/2025

Vielen Dank, dass Sie Ihre Aufmerksamkeit unserem Themencocktail geschenkt haben, denn frei nach Günther Oettinger

"...everything hängs together.."



Cornelia Süß
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht



info@kawp-dresden.de



0351 318890



www.kawp-dresden.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de